

## Versorgung mit Liegehilfen zur Dekubitusbehandlung

### - Informationsblatt -

#### Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Liegehilfen zur Dekubitusbehandlung. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

#### Was sind Liegehilfen zur Dekubitusbehandlung?

Liegehilfen zur Dekubitusbehandlung sind beispielsweise Weichlagerungs- oder Wechseldruckmatratzen. Diese werden zur Vorsorge oder Therapie von Dekubitus (Druckgeschwüren) eingesetzt. Sie können den Auflagedruck von Körperstellen verringern oder diese zeitweise be- und entlasten.

#### Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Der Vertrag regelt die Versorgung mit Liegehilfen zur Dekubitusbehandlung im Rahmen einer pauschalen Vergütung, die für einen Versorgungszeitraum von 48 Monaten gilt. Wird die Liegehilfe im Anschluss weiter benötigt, erhält der Vertragspartner eine weitere Vergütung.

Die Versorgungspauschale beinhaltet auch die mit der Versorgung im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Zu den Dienst- und Serviceleistungen zählen insbesondere: Beratung, Haus- / Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Wartung, Reparatur und ggf. Abholung des Hilfsmittels sowie eine umfassende Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung.

Die Pauschale beinhaltet im Bedarfsfall auch die Versorgung mit notwendigen Zurüstungen, Zubehör und Verbrauchsmaterial (z. B. Inkontinenz-/ Matratzenbezug) sowie Maßnahmen zum Matratzenausgleich (z. B. Seitenkeile).

Während der gesamten Versorgung überlässt Ihnen der Leistungserbringer die benötigte Liegehilfe leihweise. Der Leistungserbringer bleibt Eigentümer des Hilfsmittels.

#### Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit dem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendige Liegehilfe ausstellen. Auf der Verordnung sollten das Produkt, die Diagnose und die Ausprägung der Erkrankung (Dekubitusstadium) vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter [www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass](http://www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass) sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

**KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.**

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf [www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de) unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

## **Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?**

Der Vertragspartner hat der KNAPPSCHAFT vor der Versorgung einen Kostenvoranschlag und ggf. einen Erhebungsbogen vorzulegen, welchem Ihr Dekubitusrisiko zu entnehmen ist. Die anschließende Genehmigung gilt für einen Versorgungszeitraum von 48 Monaten (ab Bewilligung).

Wird die Liegehilfe weiter benötigt, hat der Vertragspartner zwei Monate vor Ablauf einen erneuten Kostenübernahmeantrag unter Beifügung einer aktuellen ärztlichen Verordnung und des Erhebungsbogens bei der KNAPPSCHAFT einzureichen.

## **Wie läuft die Beratung?**

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch der Liegehilfe. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein. Die Versorgung und die Einweisung haben sich an den gültigen Hygiene-, Pflege und Versorgungsstandards zu orientieren.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen auch vermittelt, wie Sie das Hilfsmittel bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

## **Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?**

Der Leistungserbringer setzt sich nach Genehmigung mit Ihnen bezüglich der Lieferung der Liegehilfe in Verbindung.

## **Was müssen Sie zuzahlen?**

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die medizinisch notwendige Liegehilfe eigenanteilsfrei zur Verfügung.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie medizinisch nicht erforderliche Zurüstungen oder Zubehör wünschen, das für eine Versorgung nicht notwendig ist. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

## **Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?**

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT ausgelieferten Liegehilfe ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten für Reparaturen oder andere Leistungen in diesem Zusammenhang über andere Lieferanten/Leistungserbringer können nur nach vorheriger Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT übernommen werden.

## **KNAPPSCHAFT**